



## Inhalt

1	Präambel	1
2	Anforderungen	1
3	Regelungen	2
4	Begleitende Maßnahmen des BBPV	2
5	Voraussetzungen zum Erhalt / Verlängerung der Schiedsrichterlizenz	2
6	Begleitende Maßnahmen durch die Vereine	2

## 1 Präambel

Auf der von der Gesamtvorstandssitzung am 01. und 02.02.2025 ausgesprochenen Ermächtigung hat der Vorstand die Schiedsrichterrichtlinie überarbeitet und am 02.02.2025 die neue Fassung beschlossen. Dies erfolgte auf der Grundlage von Satzung, Sportordnung, Ligarichtlinie, Schiedsrichterordnung und Gebührenrichtlinie. Nachstehend ist für Funktionsbezeichnungen stets die sprachliche Grundform gewählt, die stellvertretend für die weibliche und männliche Form steht.

Ziel dieser Richtlinie ist es, dass jedes Mitglied des BBPV über zumindest einen Schiedsrichter in seinen Reihen verfügt.

## 2 Anforderungen

Jeder Verein mit Ligamannschaft/en muss mit der Bestandsmeldung jedes Jahr dem BBPV (Stichtag spätestens 31.12. für das folgende Jahr) melden:

- Mindestens einen dem Verein angehörigen ausgebildeten Schiedsrichter – mit für das aktuelle Jahr gültiger Lizenz in diesem Verein - namentlich nennen
- **oder**, wenn nicht möglich, entweder eine geeignete Person zur nächsten angebotenen Schiedsrichterausbildung anmelden
- **oder**, falls beide voranstehende Möglichkeiten nicht umsetzbar sind, sich mit einem ausgebildeten Schiedsrichter im BBPV in Verbindung setzen und mit ihm eine Vereinbarung dahingehend treffen, ihn als „seinen Vereinsschiedsrichter“ (Schiedsrichterpatenschaft) für das laufende Jahr zu benennen. Ein ausgebildeter Schiedsrichter kann sich neben seinem Heimatverein in maximal einem weiteren Verein als „Schiedsrichterpate“ verpflichten lassen.

Ab der Saison 2027 hängt die Teilnahmeberechtigung am Ligaspielbetrieb von der Nennung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterpaten ab.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Vereine mit weniger als

- 40 Lizenzen in der Saison 2027;
- 30 Lizenzen in der Saison 2028;
- 25 Lizenzen in der Saison 2029;
- 20 Lizenzen in der Saison 2030;
- 15 Lizenzen in der Saison 2031.

Ab der Saison 2032 sind alle Vereine, die am Ligaspielbetrieb teilnehmen, verpflichtet, einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterpaten zu melden oder eine geeignete Person zur nächsten angebotenen Schiedsrichterausbildung anzumelden.

Ab der Saison 2030 müssen Vereine mit mehr als 40 Lizenzen einen zweiten Schiedsrichter nennen.

Ausschlaggebend für die Bestandsmeldung ist spätestens der Stichtag 31.12. für das folgende Kalenderjahr.

\* vergleiche Ligarichtlinie 3. Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb, Hinweis



### 3 Regelungen

a) Es besteht für alle BBPV-Veranstaltungen die Pflicht, einen Schiedsrichter einzusetzen. Pro angefangene 40 Mannschaften soll ein Schiedsrichter eingesetzt werden.

b) Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen und einen Schiedsrichter verpflichten oder beim BBPV anfordern, haben folgende Kosten für den Schiedsrichtereinsatz entsprechend den Regelungen der Abrechnungs-Richtlinie zu übernehmen:

- freie Speisen und Getränke
- Aufwandsentschädigung bei Turnieren
- Fahrtkostenentschädigung
- Übernachtungskosten

c) Bei Jugendturnieren wird der Schiedsrichter vom BBPV gestellt. Die Kosten trägt der BBPV.

\* Ranglistenpunkte bei Ranglistenturnieren ohne Einsatz von mindestens einem Schiedsrichter werden nicht anerkannt. vgl. Ranglistenrichtlinie BBPV Punkt 4 Voraussetzungen für die Vergabe von Ranglistenpunkten (7)

### 4 Begleitende Maßnahmen des BBPV

Für die Ausbildung und Prüfung ist zur Deckung der Kosten ein Beitrag entsprechend den Regelungen der Gebührenrichtlinie zu entrichten, den der BBPV mit der Anmeldung des Teilnehmers von seinem Heimatverein im Lastschriftverfahren einzieht.

Gestaltung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung für Schiedsrichter:

- Erstellung von Ausbildungsrichtlinien (insbesondere Eignungskriterien) für die Vereine
- Festlegung von Meldefristen
- Überwachung der Qualität der Schiedsrichtereinsätze
- Anschreiben an die Vereine
- Durchführung von möglichst 2 bis 3 Lehrgängen pro Jahr
- Die Lehrgänge finden räumlich getrennt in BaWü statt, mit der Durchführung werden die Lehrschiedsrichter BaWü betraut.
- Koordinierung der Schiedsrichtereinsätze
- Die Schiedsrichtereinsätze und –weiterbildungen sind zum Erhalt der Schiedsrichterlizenz verpflichtend. Schiedsrichter- und Trainingswesen arbeiten Hand in Hand! Schiedsrichter werden im Rahmen von Trainingseinheiten für Jugend oder Kader eingeladen. Dies kann auch im Rahmen einer Weiterbildung geschehen.

### 5 Voraussetzungen zum Erhalt / Verlängerung der Schiedsrichterlizenz

Als Schiedsrichter im Sinne dieser Richtlinie werden anerkannt, die

- mindestens jedes 2. Jahr an einer Weiterbildung teilnehmen UND
- in 5 Jahren mindestens 5 Einsätze erbringen.

### 6 Begleitende Maßnahmen durch die Vereine

Regelmäßige Durchführung von Regelkundeunterrichten durch eigene oder beim BBPV angeforderte Schiedsrichter im Verein.

Enge Zusammenarbeit mit dem Referenten für Schiedsrichterwesen bei Schiedsrichtereinsätzen.